

**Thunstetten
Bützberg**

GEBÜHRENREGLEMENT

Einwohnergemeinde Thunstetten | Kanton Bern
Genehmigungsexemplar 4. Dezember 2023

in Kraft: 1. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND.....	3
BEMESSUNG.....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER.....	4
ERHEBUNG.....	4
GEBÜHRENBEREICHE	5
PERSONEN-, FAMILIEN- UND ERBRECHT.....	5
EINWOHNERKONTROLLE.....	6
ORTSPOLIZEIWESEN.....	7
BAUWESEN.....	8
Baugesuche und Voranfragen.....	8
Baukontrolle.....	10
Weitere Aufwendungen.....	10
Verschiedenes.....	11
SCHULWESEN.....	11
STEUERWESEN.....	11
DATENSCHUTZ.....	11
ZIVILSCHUTZ.....	11
VERSCHIEDENES.....	12
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
AUFLAGEZEUGNIS	13

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefongebühren, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung,
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Taxpunktsystem

Art. 3 ¹ Die Gebühren dieses Gebührenreglements und des Gebührentarifs werden grundsätzlich nach Taxpunkten festgesetzt.

² Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Wert des Taxpunktes.

³ Der Betrag der Gebühr in Franken berechnet sich durch Multiplikation der Anzahl Taxpunkte mit dem Wert des Taxpunktes.

Ausnahme vom Taxpunktsystem

Art. 4 Die kantonalen Gebühren richten sich nach den Bestimmungen des Kantons.

Bemessungsarten

Art. 5 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 6 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 7 ¹ Mit der Pauschalgebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 8 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 9 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 10 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung. Gebühren unter 10 Taxpunkten werden in der Regel nicht verrechnet.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 11 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung	Art. 12 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Art. 13 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 14 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 15 ¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugzinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet. ² Ein Verzugszins unter 10 Taxpunkte wird nicht in Rechnung gestellt.
Verjährung	Art. 16 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung und den Stillstand der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien- und Erbrecht

Erbrecht	Art. 17 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	30 Taxpunkte
	³ Letztwillige Verfügung, Eröffnungszeugnis	Aufwandgebühr II
	⁴ Letztwillige Verfügung, Auszug	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Bestätigung, dass kein Testament eingereicht wurde	30 Taxpunkte
	⁶ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	30 Taxpunkte
	⁷ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁸ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

⁹ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZBG, Aufbewahrung, mit Empfangsschein 30 Taxpunkte

Einwohnerkontrolle

Schweizer	Art. 18 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
Ausländer	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (BSG 122.26)
Einbürgerung	Art. 19 ¹ Einbürgerungsgesuche für: Einzelpersonen	2'000 Taxpunkte
	² Einbürgerungsgesuche für Ehepaare	2'500 Taxpunkte
	³ Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	1'000 Taxpunkte
	⁴ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Kostenfrei
	⁵ Pauschalgebühr bei Abbruch des Verfahrens vor Entscheid Gemeinderat (pro Gesuch)	1'000 Taxpunkte
	⁶ Pauschalgebühr bei einem negativen Entscheid (pro Gesuch)	1'000 Taxpunkte
	Art. 20 Lebensnachweis	15 Taxpunkte
	Art. 21 Wohnsitzbestätigung SBB und Hauptwohnsitzbestätigung für die nachträgliche Befreiung von der gestundeten Handänderungssteuer	20 Taxpunkte
Auskünfte	Art. 22 Erteilen von Auskünften aus der Einwohnerkontrolle	Datenschutzreglement (DSR) und Verordnung über Personalieneinzel- und Steuerauskünfte (Anhang 1 DSR)

Ortspolizeiwesen

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<p>Art. 23 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:</p> <p>² Stellungnahme zur</p> <p>a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung</p> <p>b) Übertragung einer Betriebsbewilligung</p> <p>c) Erteilung einer Einzelbewilligung</p> <p>d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang</p> <p>³ Abnahme und Betriebskontrolle</p> <p>⁴ Vorläufige Schliessung eines Betriebes</p>	<p>Gebühren gemäss Art. 32 ff.</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I 25 Taxpunkte</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p>
Prostitutionsgewerbe	<p>Art. 24 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden</p> <p>² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG</p> <p>³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG</p>	<p>Gebühren gemäss Art. 32 ff.</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr II</p>
Geldspiel und Handel und Gewerbe	<p>Art. 25 ¹ Kontrolle von Kleinspielen gemäss Art. 13 KGSG</p> <p>² Erstellen eines Mitberichts gemäss Art. 16 Abs. 2 HGV</p>	<p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p>
Marktwesen	<p>Art. 26 Erteilung der Bewilligung (Standgebühren) und weitere Gebühren für den Dorfmarkt, die Hobbyausstellung sowie weitere Märkte der Gemeinde.</p>	<p>Standgebühren 20-100 Taxpunkte / diverse Gebühren (Gebührentarif)</p>
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<p>Art. 27 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr</p> <p>² Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag:</p> <p>³ Die maximale Tagesgebühr beträgt 300 Taxpunkte (ohne Grundgebühr)</p>	<p>50 Taxpunkte</p> <p>2 Taxpunkte</p>

⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden

Zeugnisse	Art. 28 Leumundszeugnis	50 Taxpunkte
Fundbüro	Art. 29 Herausgabe von Fundgegenständen	20 Taxpunkte
Hundetaxe	Art. 30 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes. ² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 31. Dezember in der Gemeinde Wohnsitz haben. ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen 80-150 Taxpunkte (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	
Exmission	Art. 31 Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV).	Aufwandgebühr I

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Eingabe ins System e-Bau	Art. 32 Eingabe des Gesuchs ins System eBau auf Begehren Gesuchsteller/in	Aufwandgebühr I
Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 33 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr II
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 34 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	50 Taxpunkte
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II

Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 35 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	20 Taxpunkte pro eingeholenden Fach-/Amtsbericht
	³ Publikation	50 Taxpunkte pro Publikationsauftrag
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	50 Taxpunkte pro Brief
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	b) Strassenanschluss	50 Taxpunkte
	c) Beanspruchung Strassenterrain	50 Taxpunkte
	d) Brandschutz	Aufwandgebühr I
	e) Energietechnischer Massnahmennachweis	Aufwandgebühr II
	f) Wasseranschluss	50 Taxpunkte
Beratung und Antragstellung	Art. 36 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	Aufwandgebühr II
	⁵ Behandlung einfacher Vorabklärungen und umfassender Voranfragen (gemäss e-Bau Möglichkeiten)	Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 37 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 38 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II

Vorzeitiger Baubeginn	Art. 39 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
-----------------------	--	------------------

Baukontrolle

Baubeginn	Art. 40 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	50 Taxpunkte
-----------	--	--------------

Kontrollen	Art. 41 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Kontrolle Versickerungsanlage, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
------------	---	------------------

Massnahmen	Art. 42 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
------------	---	------------------

Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 43 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
---------	--	--------------------------------------

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 44 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
-------------------------------	---	------------------

Drittkosten	Art. 45 Verrechnung Dienstleistungen Dritter (z.B. Experten honorare, Mitberichte, Bewilligungen, externe Dienstleistungen). Die Gebühren werden in jeder Baubewilligung unter Verfahrenskosten aufgeführt.	effektive Kosten
-------------	--	------------------

Kanzleigebühen	Art. 46 Verrechnung Nebenkosten (z.B. Fotokopien, Post- oder Telefntaxen).	30 Taxpunkte pauschal
----------------	---	-----------------------

Verschiedenes

Beseitigungsgebühr von falsch deponiertem Abfall	Art. 47 Feststellen Abfallinhaber, einsammeln und entsorgen, Meldung an Abteilung Bau und Betriebe, zuzüglich administrativer Aufwand.	Aufwandgebühr I oder Aufwandgebühr II
--	---	---------------------------------------

Schulwesen

Ausserschulische Benützung der Schul- und Sportanlagen	Art. 48 Der Gemeinderat legt den Tarif für die ausserschulische Benützung der Schul- und Sportanlagen fest.	Benützungsverordnung für die Objekte der Gemeinde
	Art. 49 Ausstellung Zeugnisduplikat	Aufwandgebühr I

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 50 ¹ Steuerregister: Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153 Abs. 2 StG	Aufwandgebühr I
	² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 51 Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

Datenschutz

Art. 52 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
--	--------------

Zivilschutz

Zivile Einquartierungen: a) Gemeinschaftsunterkunft auf Matratzen mit Wolldecken	Art. 53 ¹ Erwachsene	6 Taxpunkte pro Nacht und 2 Taxpunkte pro Kopfkissen
	² Jugendliche und Verein mit karitativem Charakter	4 Taxpunkte pro Nacht und 2 Taxpunkte pro Kopfkissen
	³ Stromkosten pro Tag	50 Taxpunkte
	⁴ Heizkosten pro Tag	50 Taxpunkte

b) Küchenbenützung	Art. 54 Küche (inkl. Kochkisten, Kessel, Gedecke, etc.). Einheimische Vereine bezahlen die Hälfte.	200 Taxpunkte pro Tag (24 h)
--------------------	---	------------------------------

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 55 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Allgemeines	Art. 56 Verhandlungen mit Behörden, Besichtigungen, etc.	Aufwandgebühr II
Schreiberei	Art. 57 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 58 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 59 ¹ Zahlungserinnerung, 1. Mahnung	kostenlos
	² jede weitere Mahnung	20 Taxpunkte
	³ Verfügung	50 Taxpunkte

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 60 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien, etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest. ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.	
Übergangsbestimmung	Art. 61 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.	

Inkrafttreten **Art. 62** ¹ Das Gebührenreglement mit dem Gebührentarif tritt am 1. Juli 2024¹ in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Gebührenreglement vom 28. November 2007 und den Gebührentarif vom 27. August 2007 mit seitherigen Abänderungen, auf.

Der Gemeinderat Thunstetten hat dieses Reglement mitsamt Anhängen am 4. Dezember 2023 beschlossen.

4922 Bützberg, 5. Dezember 2023

Namens des Gemeinderates
Der Präsident Die Sekretärin

sig. H.-P. Vetsch sig. G. Capizzi

Hans-Peter Vetsch Giulia Capizzi

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Gebührenreglement sowie die Aufhebung des Gebührenreglements vom 28. November 2007 mit seitherigen Abänderungen im Amtsanzeiger vom 7. Dezember 2023 publiziert wurden.

Gegen den Beschluss wurden keine Beschwerden erhoben und kein Referendum ergriffen.

4922 Bützberg, 15. Januar 2024

Die Gemeindeschreiberin

sig. G. Capizzi

Giulia Capizzi

Änderung Gebührenreglement und Gebührentarif

Die Verschiebung des Inkrafttretens wurde vom Gemeinderat am 26. Januar 2024 beschlossen und tritt auf den 1. Juli 2024 in Kraft.

4922 Bützberg, 6. Februar 2024

Namens des Gemeinderates
Der Präsident Die Sekretärin

sig. H.-P. Vetsch sig. G. Capizzi

Hans-Peter Vetsch Giulia Capizzi

¹ Änderung vom 26.01.2024, gültig ab 01.07.2024

Auflagezeugnis

Gegen die vom Gemeinderat am 26. Januar 2024 beschlossene Änderung sind innert der Auflagefrist keine Beschwerden erhoben und kein Referendum ergriffen worden.

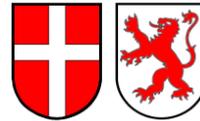
Die Änderung ist ab 1. Juli 2024 rechtswirksam.

4922 Bützberg, 26. März 2024

Die Gemeindeschreiberin

sig. G. Capizzi

Giulia Capizzi



Thunstetten
Bützberg

GEBÜHRENTARIF

Einwohnergemeinde Thunstetten | Kanton Bern

in Kraft: 1. Juli 2024

Gestützt auf Art. 60 des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Thunstetten vom 4. Dezember 2023 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	75 Taxpunkte pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	120 Taxpunkte pro Stunde
3. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	0.5 Taxpunkte pro Seite A4 1 Taxpunkt pro Seite A3
4. Auto-Spesen	0.8 Taxpunkte pro km
5. Hundetaxe	80 Taxpunkte jährlich pro Hund
6. Marktwesen	
a) Dorfmärit	
- Standgebühr	20 Taxpunkte
b) Hobbyausstellung	
- ein Tisch (180 x 80 cm)	50 Taxpunkte
- ein zusätzlicher Tisch (180 x 80 cm)	10 Taxpunkte
- eine Stellwand	15 Taxpunkte
- einen Stromanschluss (230V)	5 Taxpunkte
- Flyer	bis 20 Stk. gratis (ab 21 Stk. 0.2 Taxpunkte/Stk.)
- Plakate (A3)	bis 3 Stk. gratis (ab 4 Stk. 0.5 Taxpunkte/Stk.)

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Juli 2024¹ in Kraft.

Der Gemeinderat hat den Gebührentarif am 4. Dezember 2023 beschlossen.

4922 Bützberg, 5. Dezember 2023

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Die Sekretärin

sig. H.-P. Vetsch

sig. G. Capizzi

Hans-Peter Vetsch

Giulia Capizzi

¹ Änderung vom 26.01.2024, gültig ab 01.07.2024